

Verhalten innerhalb eines verkehrsberuhigten Bereiches (§ 42 Abs. 4 a StVO)

Im Zuständigkeitsbereich des Bürgeramtes Ost sind einige Straßen als verkehrsberuhigte Bereiche beschildert.

Für diese Straßen gelten nach der Straßenverkehrsordnung folgende Verhaltensregeln:



1. Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.
2. Der Fahrzeugverkehr muß Schrittgeschwindigkeit einhalten.
3. Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig müssen sie warten.
4. Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern (z. B. durch das Liegenlassen von Spielzeugen, Fahrrädern etc.)
5. Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- und Aussteigen, zum Be- und Entladen.

Zusätzlich gilt § 1 Straßenverkehrsordnung (StVO):

- (1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, daß kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Ihr Bürgeramt Ost
(Tel. Nr. 231/5084)